

Marion Stein und Michael Bauer

██████████
██████████████████
██████████████████████████████

Vorab per Fax

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

17.07.2017

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

In Sachen S██████████ / Stein, M. und Bauer, M.

lässt sich der auf weit mehr als 1000 Seiten aufgeblähte Inhalt der Akte im Wesentlichen darauf zusammenfassen, dass sich **unstreitig** in der Bausubstanz der Mietsache ein giftiger und krebserzeugender Gefahrstoff befand, dessen Inhaltsstoffe **unstreitig** in den Innenraum der Wohnung gelangt sind. **Unstreitig** ist außerdem, dass sich die widerbeklagte Vermieterin mit der Beseitigung dieses Mangels in **VERZUG** befand.

Mangelhaft war die Mietsache, da der Innenraum der Wohnung mit aus der Bausubstanz stammenden, giftigen und krebserzeugenden Schadstoffen in einem weit über dem Üblichen liegenden Maß belastet und dadurch deren geschuldete Soll-Beschaffenheit nicht erfüllt war.

Beweis: Sachverständigengutachten

Hätte die widerbeklagte Vermieterin ihre gesetzliche Pflicht zur Mangelbeseitigung erfüllt, indem sie, wie mit dem von ihr eingeholten Privatgutachten vom 26.10.2010 angeraten, die Gefahrenquelle dauerhaft dicht verschließen oder hätte entfernen lassen, dann wären die giftigen und krebserzeugenden Inhaltsstoffe des Gefahrstoffs nicht mehr in den Innenraum der Wohnung gelangt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Da sich die Gefahrenquelle im Herrschafts- und Pflichtenbereich der Widerbeklagten befand und diese ihrer gesetzlichen Mangelbeseitigungspflicht nicht nachgekommen ist, haftet sie für sämtliche durch den Mangel der Mietsache bedingte Schäden.

Michael Bauer

Marion Stein